



# **Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)**

**vom 7. April 2006**

**StGS 4.20**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Gemeindeaufgaben .....	3
Art. 2 Genereller Entwässerungsplan (GEP) .....	3
Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen .....	3
Art. 4 Private Abwasseranlagen.....	3
Art. 5 Vorzeitige Erstellung .....	4
Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle .....	4
Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen .....	4
Art. 8 Finanzierung .....	4
<b>II. Durchführung der Abwasserentsorgung .....</b>	<b>5</b>
Art. 9 Definition von Abwasser .....	5
Art. 10 Entwässerungssystem .....	5
Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser .....	5
Art. 12 Unverschmutztes Abwasser .....	5
Art. 13 Verschmutztes Regenwasser .....	5
Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer.....	6
Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer .....	6
Art. 16 Öl- und Fettabscheider.....	6
Art. 17 Einzelreinigungsanlagen .....	6
Art. 18 Grundstücksentwässerung und Durchleitungsrechte .....	7
Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften .....	7
<b>III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen .....</b>	<b>8</b>
Art. 20 Bewilligungsgesuch .....	8
Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen .....	8
Art. 22 Bewilligungsgebühr .....	8
<b>IV. Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer.....</b>	<b>8</b>
Art. 23 Grundsätze .....	8
Art. 24 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten und Anlagen.....	9
Art. 25 Benutzungsgebühren.....	9
Art. 26 Ermittlung der Mengengebühren .....	10
<b>V. Straf- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
Art. 27 Strafbestimmungen .....	10
Art. 28 Beschwerderecht.....	11
Art. 29 Inkrafttreten <sup>1</sup> .....	11

*Die Gemeindeversammlung,*

gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Ausführungsverordnungen und die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2003 und deren Vollzugsverordnung<sup>4</sup>

*beschliesst:*

## I. Allgemeines

### Art. 1 Gemeindeaufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

### Art. 2 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

<sup>1</sup> Bau und Anpassungen der Abwasseranlagen erfolgen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen (verbindlicher Inhalt) und zum Teil privaten (orientierender Inhalt) Abwasseranlagen (Schmutz- und Meteorleitungen, Sonderbauwerke, Abwassereinigungsanlagen) enthält.

<sup>2</sup> Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.

<sup>3</sup> Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

### Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstücksanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art 4 als privat ausgeschieden werden. Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplanes durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

### Art. 4 Private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen umfassen nicht der Gemeinde gehörende Sammelkanäle, Einzelreinigungsanlagen sowie die Anschlussleitungen von der Gebäudeentwässerungsanlage und des übrigen auf dem Grundstück anfallenden Abwassers zum Sammelkanal, dem Vorfluter oder der Versickerungsanlage.

<sup>2</sup> Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasserleitungen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:

- a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
- b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
- c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.

<sup>4</sup> Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

## **Art. 5 Vorzeitige Erstellung**

<sup>1</sup> Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.

<sup>2</sup> Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Die Beträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

## **Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der Eigentümer und nach Massgabe des GEP private Sammelkanäle entschädigungslos als öffentliche Anlagen zu Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
- b) baulich in einem einwandfreien Zustand ist, ein minimaler Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht;
- c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt ist.

## **Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Geschäfte, den Vollzug und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m<sup>2</sup> ein Verzeichnis.

<sup>3</sup> Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

## **Art. 8 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer
- b) Beiträge der Gemeinde
- c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge von Bund und Kanton.

<sup>2</sup> Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen der Spezialfinanzierung.

<sup>3</sup> An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann die Gemeinde einen Beitrag von maximal 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen und hierfür ein von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligtes Projekt mit Beitragszusicherung vorliegt.

## II. Durchführung der Abwasserentsorgung

### Art. 9 Definition von Abwasser

<sup>1</sup> Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfließendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Regenwasser.

<sup>2</sup> Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle. Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

### Art. 10 Entwässerungssystem

<sup>1</sup> Das GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.

<sup>2</sup> Unabhängig vom System sind bei Neubauten das verschmutzte Abwasser und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.

<sup>3</sup> Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Regenwasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

### Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

<sup>1</sup> Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

<sup>2</sup> Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:

- a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.
- b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

### Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

<sup>1</sup> Unverschmutztes Abwasser wie z. B. sauberes Regenwasser ist gemäss Generellem Entwässerungsplan versickern zu lassen oder einem Vorfluter zuzuleiten. Dachwasser ist, wo möglich, versickern zu lassen. Die Versickerung hat in der Regel auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.

<sup>2</sup> Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

<sup>3</sup> Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksrats, sofern die Einleitung nach Generellem Entwässerungsplan nicht allgemein vorgesehen ist.

### Art. 13 Verschmutztes Regenwasser

<sup>1</sup> Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen

ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

<sup>2</sup> Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen.

#### **Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer**

<sup>1</sup> Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
- d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
- e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z. B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
- f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

<sup>3</sup> Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

<sup>4</sup> Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

#### **Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer**

<sup>1</sup> Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, die für die Behandlung in der ARA ungeeignet sind, müssen vor deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ausreichend vorbehandelt werden. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.

<sup>2</sup> Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

<sup>3</sup> Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen.

#### **Art. 16 Öl- und Fettabscheider**

<sup>1</sup> Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammstammeln an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

<sup>2</sup> Garagebetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

<sup>3</sup> Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (wie z.B. in Metzgereien, Grossküchen, Schlachthäusern, usw.) und Abwässer aus Grosswäschereien, sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

#### **Art. 17 Einzelreinigungsanlagen**

<sup>1</sup> Im Generellen Entwässerungsplan werden die Gebiete festgelegt, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind und wie das Abwasser in diesen Gebieten zu beseitigen ist.

<sup>2</sup> Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.

<sup>3</sup> Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

<sup>4</sup> Mit dem Anschluss an die zentrale Abwassereinigungsanlage sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

<sup>5</sup> Der Grundeigentümer sorgt bei zu tief liegenden Anschlüssen für den Einbau der notwendigen Entlüftungen, Geruchsverschlüsse und Abwasserpumpen.

## **Art. 18 Grundstücksentwässerung und Durchleitungsrechte**

<sup>1</sup> Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.

<sup>2</sup> Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.

<sup>3</sup> Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht, trotz schriftlicher Mahnung, innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

<sup>4</sup> Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

<sup>5</sup> Muss für die Erstellung oder Anpassung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden.

<sup>6</sup> Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.

<sup>8</sup> Der Gemeinde sind die notwendigen Durchleitungsrechte gegen Entschädigung zu gewährleisten.

## **Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften**

<sup>1</sup> Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.

<sup>2</sup> Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind periodisch (mindestens einmal jährlich) zu kontrollieren und ihre Rückstände nach Bedarf zu entfernen. Das Abscheidegut ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf keinesfalls in die Abwasserleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer eingebracht werden. Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während 5 Jahren aufzubewahren.

- b) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.
- c) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen (Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen, usw.), sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

### III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

#### Art. 20 Bewilligungsgesuch

<sup>1</sup> Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
- b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, evtl. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- d) Verträge über die notwendigen Durchleitungsrechte;
- e) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z. B. Öl- und Fettabscheidern, usw.

#### Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

<sup>1</sup> Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden und wird durch diese geprüft.

<sup>2</sup> Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben.

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Sie haben dazu jederzeit Zutritt zu sämtlichen Bauten und Anlagen sowie zu Zählern und dergleichen.

#### Art. 22 Bewilligungsgebühr

<sup>1</sup> Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle kann der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung erheben.

<sup>2</sup> Mehrmaligen Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

### IV. Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer

#### Art. 23 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühr)

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

<sup>2</sup> Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an werden die Beträge und Gebühren mit einem Verzugszins analog Steuerwesen belastet.

<sup>3</sup> Die Mehrwertsteuer ist in den nachstehenden Ansätzen nicht enthalten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Benutzungsgebühren zwecks Gewährleistung einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung unter Berücksichtigung eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

## **Art. 24 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten und Anlagen**

<sup>1</sup> Für die Grundstücksentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude (Haupt- und Nebenbauten) und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt der Abwasseranlagen eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten:

- a) Bestehende Bauten:  
Fr. -.50 pro m<sup>2</sup> Grundstückfläche  
Fr. -.80 pro m<sup>3</sup> Gebäudeinhalt
- b) Neubauten:  
Fr. -.50 pro m<sup>2</sup> Grundstückfläche  
Fr. 4.00 pro m<sup>3</sup> Gebäudeinhalt

Für die Ermittlung der Gebäudekubatur gilt die Schweizer SIA - Norm 116.

<sup>2</sup> Die geschuldeten Beiträge sind innert der geforderten Frist nach Rechtskraft der Baubewilligung zu bezahlen. Wird ein bewilligter Anschluss nicht ausgeführt, so wird die bereits bezahlte Gebühr zinslos zurückerstattet.

<sup>3</sup> Für industrielles und gewerbliches Abwasser kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des anfallenden Abwassers, je nach Belastungsgrad für eine ARA, bis max. 30 % des gewerblichen umbauten Raumes erhöhen oder ermässigen.

<sup>4</sup> Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Baute war. Bei einer Handänderung haftet der Erwerber für im Zeitpunkt der Handänderung zur Zahlung fälligen Gebühren und Erschliessungsbeiträge solidarisch mit dem bisherigen Eigentümer.

## **Art. 25 Benutzungsgebühren**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der öffentlichen Abwasseranlagen haben die angeschlossenen Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr.

- |   |             |
|---|-------------|
| <sup>3</sup> Die Grundgebühr beträgt pro Einheit und Jahr                                 | Fr. 40.--   |
| a) Wohnhäuser<br>pro Wohnung (inklusive Ferienwohnung)                                    | 1 Einheit   |
| b) Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts und Industriebetriebe<br>1-Personenbetrieb | 1 Einheit   |
| 2 - 5 Angestellte   | 2 Einheiten |

6 - 10 Angestellte	3 Einheiten
11 - 20 Angestellte	4 Einheiten
21 - 30 Angestellte	5 Einheiten
31 und mehr Angestellte	6 Einheiten
Schulhäuser	4 Einheiten
Restaurant und Hotels bis 50 Sitzplätze	2 Einheiten
Restaurant und Hotels über 50 Sitzplätze	3 Einheiten
Campingplätze bis 50 Standplätze	3 Einheiten
Campingplätze über 50 Standplätze	6 Einheiten

<sup>4</sup> Die jährlichen Mengengebühren betragen:

- a) pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch Fr. 1.10<sup>2</sup>
- b) pro m<sup>3</sup> Brauchwasserverbrauch dass der ARA zugeführt wird Fr. 1.10<sup>2</sup>
- c) für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Fläche, welche über eine gemeindeeigene Leitung entwässert wird, pauschal pro m<sup>2</sup> Fr. 0.20

<sup>5</sup> Den Zeitpunkt der Rechnungsstellung und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühren bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einem Eigentümerwechsel wird auf Verlangen eine pro rata Rechnung ausgestellt. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

## Art. 26 Ermittlung der Mengengebühren

<sup>1</sup> Die Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhren berechnet. Der Gemeinderat kann den Einbau von Wasseruhren zu Lasten des Eigentümers verfügen.

<sup>2</sup> Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, wird die Mengengebühr ebenfalls mittels Wasseruhren ermittelt. Der Gemeinderat kann den Einbau von Wasseruhren zu Lasten des Eigentümers verfügen.

<sup>3</sup> Die Mengengebühr gemäss Art. 25 Abs. 4/c wird pro m<sup>2</sup> der massgebenden überbauten Fläche berechnet.

## V. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 27 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Mit Haft oder Busse wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
- b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 11);
- c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst;
- d) (Art. 11);
- e) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 12 und 13);
- f) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 15).

<sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

**Art. 28 Beschwerderecht**

<sup>1</sup> Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

**Art. 29 Inkrafttreten <sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 12. Oktober 1985 aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

An der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 mit 472 Ja gegen 126 Nein angenommen.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 1229 vom 12. September 2006.

<sup>1</sup> In Kraft getreten am 1. Juli 2007, GRB Nr. 180 vom 14. Mai 2007.

<sup>2</sup> Ansatz reduziert gemäss GRB Nr. 171 vom 11. Mai 2009, in Kraft ab 1. Juli 2009.

<sup>3</sup> GRB Nr. 260 vom 23. September 2019: neu Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (EGzGSchG, SRSZ 712.110)

<sup>4</sup> GRB Nr. 260 vom 23. September 2019: neu Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (VVzGSchG, SRSZ 712.111)